



# **HUNDESTEUERORDNUNG DER GEMEINDE KALS AM GROSSGLOCKNER**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kals am Großglockner hat in seiner Sitzung vom 23.11.2023 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBL. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LBGl. Nr. 26/2017, für das Gemeindegebiet der Gemeinde Kals am Großglockner folgende Hundesteuerordnung erlassen:

## **§ 1 STEUERPFLICHT**

- 1) Wer in der Gemeinde Kals am Großglockner einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Kals am Großglockner eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde versteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- 2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt die auch vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

## **§ 2 HÖHE DER STEUER**

- 1) Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr erhoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3, 4 und 5 pro Hund € 60,00. Für Wach- und Diensthunde wird der gesetzlich vorgeschriebene Höchstbetrag von € 45,00 festgesetzt.
- 2) Der Nachweis, dass ein Hund dem verminderten Steuersatz nach Abs. 1 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

## **§ 3 STEUERBEFREIUNGEN**

- 1) Blindenführerhunde, Assistenz- und Therapiehunde, geprüfte Lawinenhunde und Jagdhunde, welche die Schweiß- oder Vollgebrauchsprüfung abgelegt haben, sind von der Steuer befreit.



- 2) Die Befreiung ist vom Hundehalter in geeigneter Form nachzuweisen.

#### **§ 4 FÄLLIGKEIT DER STEUER**

- 1) Die Hundesteuer ist alljährlich fällig und wird mit den laufenden Gemeindeabgaben vorgeschrieben.
- 2) Wenn ein Hund während des Jahres abhandengekommen ist oder verendet ist, erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Die bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.
- 3) Wird der Hund im Monat Jänner abgemeldet und kein gleicher angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
- 4) Ist ein Hund nachweislich bereits in der Gemeinde Kals am Großglockner besteuert und wechselt er den Besitzer innerhalb des Haushaltsjahres, so entsteht während dieses Jahres keine neuerliche Abgabepflicht, wenn auf beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können.

#### **§ 5 MELDE- UND AUSKUNFTSPFLICHT**

- 1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Kals am Großglockner zuzieht, hat dies der Gemeinde Kals am Großglockner binnen zwei Wochen unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
- 2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhandengekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde Kals am Großglockner abzumelden.
- 3) Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

#### **§ 6 KENNZEICHNUNG UND HUNDEVERZEICHNIS**

- 1) Das Gemeindeamt hat alle im Gemeindegebiet von Kals am Großglockner gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis



laufend zu ergänzen. Dieses Verzeichnis kann auch zur veterinärpolizeilichen Überwachung (Tollwut usw.) herangezogen werden.

- 2) Der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass der Hund geimpft und gechipt ist und eine Versicherung des Tieres glaubhaft zu machen.

### **§ 7 STRAFBESTIMMUNGEN UND VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**

- 1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TabgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
- 2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG.

### **§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung der Gemeinde Kals am Großglockner vom 21.02.2017 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Erika Rogler



